

Zoll online > Zoll vor Ort > Finanzkontrolle Schwarzarbeit > Vorenthalten von Sozialabgaben und Steuerhinterziehung

Beschäftigung von Arbeitnehmern unter Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen/Hinterziehung von Lohnsteuer

Jeder Arbeitgeber hat die Pflicht, die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer in richtiger Höhe abzuführen. Verstöße schädigen das soziale Sicherungssystem und benachteiligen den einzelnen Arbeitnehmer.

In Deutschland besteht ein **System der sozialen Sicherung** für Arbeitnehmer. Es beruht auf dem Prinzip der Versicherung. Das heißt, die Versicherten zahlen Beiträge und erwerben dadurch Anspruch auf Leistungen im Bedarfsfall.

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit entziehen diesem System dringend benötigte finanzielle Mittel. Durch das Vorenthalten geschuldeter Beiträge erlangen Einzelne nicht gerechtfertigte finanzielle Vorteile auf Kosten aller und verstoßen damit gegen die Grundregeln der Solidarität aller Versicherten.

Die **Beiträge** zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden vom Bruttolohn des Arbeitnehmers berechnet. Diese Versicherungsbeiträge werden **je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen** und setzen sich zurzeit (Stand Januar 2004) wie folgt zusammen:

Versicherungsart	Prozentsatz vom Bruttolohn
Krankenversicherung (variabel je nach Krankenkasse)	ca. 14 %
Rentenversicherung	19,5 %
Arbeitslosenversicherung	6,5 %
Pflegeversicherung	1,7 %
Gesamtsozialversicherungsbeitrag	ca. 41,7 %

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag muss bis zum 15. jeden Monats an die für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse (die so genannte **Einzugsstelle**) gezahlt werden, die dann den Rentenversicherungsträgern und der *Bundesagentur für Arbeit* die ihnen zustehenden Anteile weiterleitet.

Dazu muss der Arbeitgeber

- alle Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anmelden,
- die Sozialversicherungsbeiträge monatlich berechnen und abführen, sowie
- der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis einreichen.

Da die Sozialversicherungsbeiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden, zieht der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile in der Regel vom Arbeitslohn ab. Der Arbeitgeber muss für jeden Arbeitnehmer ein *Lohnkonto* anlegen, in dem alle Angaben zur Sozialversicherung und Lohnsteuer erfasst werden.

Die Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung** sind durch den Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaft zu zahlen. Informationen hierzu erteilen:

1. Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)
Alte Heerstr. 111
53757 St. Augustin
Tel.: 02241/23101
www.hvbg.de
2. Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V.
Weißensteiner Str. 72
34131 Kassel
Tel.: 0561/9359401
www.lsv-d.de
3. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Beschäftigungen im Privathaushalt
Bundesverband der Unfallkassen e.V.
Fockensteinstr. 1
81539 München
Tel.: 089/62272-0
www.unfallkassen.de

Verstößt der Arbeitgeber gegen die oben aufgeführten Pflichten, liegt mindestens eine **Ordnungswidrigkeit**, meistens aber eine **Straftat** vor.

Formalverstöße des Arbeitgebers (z.B. eine fehlerhafte Meldung), die die Zahlung der Beiträge in richtiger Höhe nicht beeinflussen, sind Ordnungswidrigkeiten. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einem **Bußgeld bis zu 5.000 EUR** geahndet werden.

Wegen **Betruges** (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)) strafbar sind Arbeitgeber, die vorsätzlich bei der zuständigen Einzugsstelle falsche Angaben zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe des gezahlten Arbeitsentgeltes machen.

Diese Straftat kann mit **Freiheitsstrafe** bis zu fünf Jahren oder mit **Geldstrafe** geahndet werden. Der Beitragsbetrug trifft regelmäßig mit dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) zusammen.

Beispiele für das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen

Der Arbeitgeber meldet

- seine Arbeitnehmer gar nicht an und entrichtet folglich auch gar keine Beiträge,
- einen zu niedrigen Lohn an die Einzugsstelle und führt folglich zu niedrige Beiträge ab oder
- Arbeitnehmer als versicherungsfreie *geringfügig Beschäftigte* an, obwohl sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen.

Hinterziehung von Lohnsteuer

Der Arbeitgeber muss nicht nur die Sozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstelle zahlen, sondern auch Lohnsteuer seiner Beschäftigten an das **Finanzamt abführen**.

Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich nach dem Einkommen und der Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto anlegen, in dem alle Angaben zur Sozialversicherung und Lohnsteuer erfasst werden.

Der Arbeitgeber begeht neben der Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen eine weitere Straftat, nämlich eine **Steuerhinterziehung** nach § 370 der *Abgabenordnung* (AO). Diese Straftat kann mit **Freiheitsstrafe** bis zu fünf Jahren oder mit **Geldstrafe** geahndet werden.

Stand: 25.08.2004